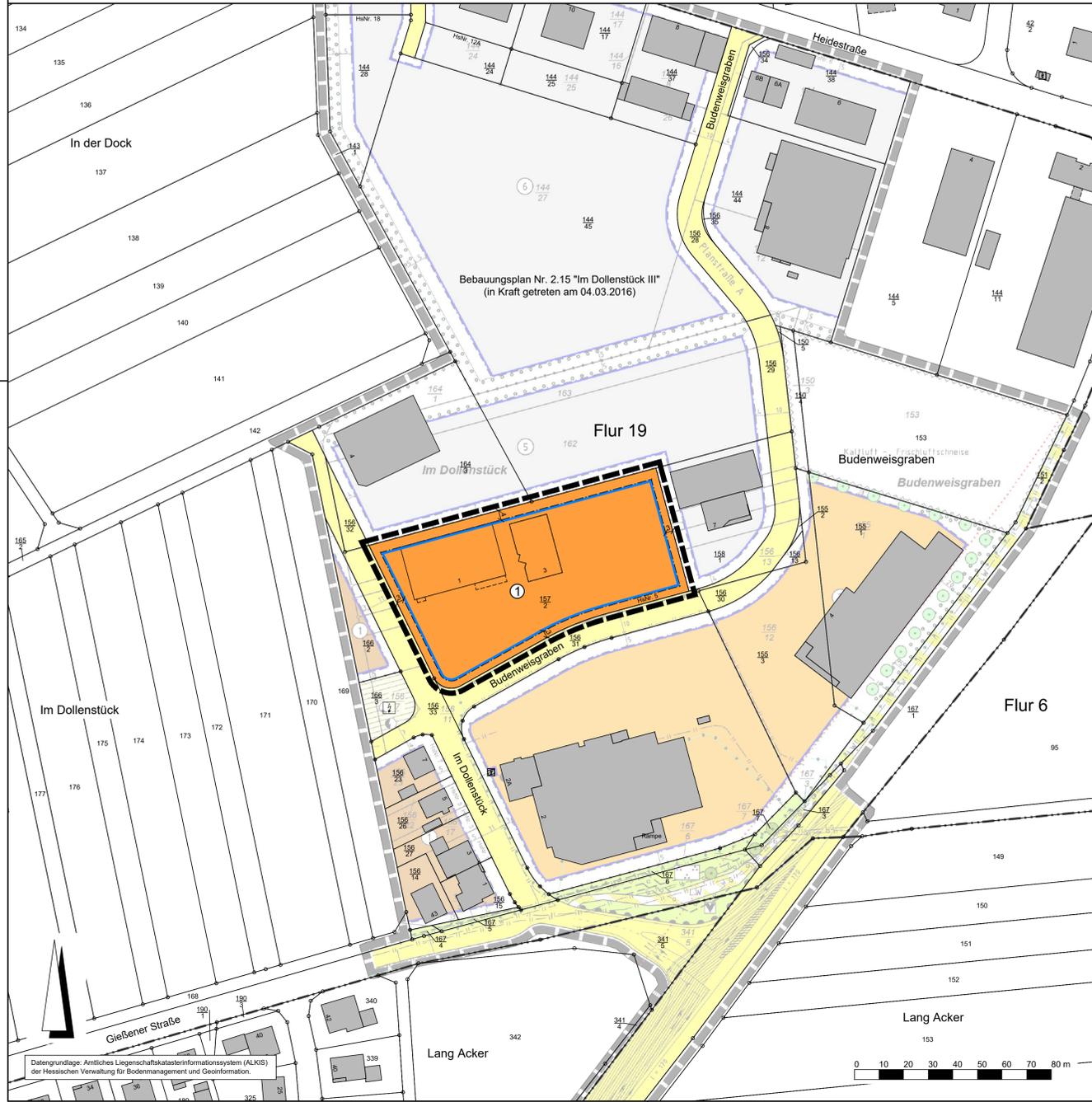


Gemeinde Hüttenberg, Ortsteil Rechtenbach

Bebauungsplan Nr. 2.15 "Im Dollenstück III" - 1. Änderung



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221),
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582).

Zeichenerklärung

Katasteramtliche Darstellung

- Flurgrenze
- Flurnummer
- Flurstücksnummer
- vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

Planzeichen

Art der baulichen Nutzung

- SOzGH Sondergebiet Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel

Maß der baulichen Nutzung

- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über Bezugspunkt, hier:
OKGeb. Oberkante Gebäude

Maß der baulichen Nutzung

- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Sonstige Darstellungen

- Bemaßung (verbindlich)
- Emissionskontingente (L_{eq} nachts dB(A)/m²)

Nutzungsschablone

Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	Z	OKGeb.	Emissionskontingente L _{eq} nachts dB(A)/m ²
1	SOzGH	0,8	0,8	I	11,0 m	45

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.

1 Textliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO)

Für den räumlichen Geltungsbereich gilt: Durch die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.15 „Im Dollenstück III“ werden für seinen Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2.15 „Im Dollenstück III“ von 2016 durch die Festsetzungen der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes ersetzt.

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- Gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB gilt für die Höhe baulicher Anlagen:
 - 1.1.1 Unterer Bezugspunkt für die Angaben zur Gebäudehöhe ist die Oberkante Erdgeschoss Rohfußboden.
 - 1.1.2 Untere Gebäudehöhe ist bei geneigten Dächern die Firsthöhe als die Höchstlage der oberen Dachbegrenzungskante, also der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel, zu verstehen. Bei Flachdächern wird mit Gebäudehöhe die Höhenlage des obersten Abschlusses der Außenwand (Oberkante Attika) bezeichnet.
 - 1.1.3 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 3 BauNVO gilt für das Sondergebiet mit der lfd. Nr. 1: Im Sondergebiet ist ein Drogeriemarkt mit einer Verkaufsfläche von max. 650 m² und ein Fachgeschäft (nur Non-food-Betriebe) oder Landhandel mit max. 400m² (VK) zulässig. Weiter zulässig ist eine Bäckereifiliale mit „Drive-In-Schalter“ mit einer Verkaufsfläche von max. 150m² (VK). Zudem sind Dienstleistungsbetriebe zulässig.
 - 1.1.4 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO gilt für das Sondergebiet mit der Nr. 1: Abweichend von der Regelung des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die zulässige Grundflächenzahl im Sondergebiet mit der Nr. 1 durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten bis zu einer GRZ von 0,9 überschritten werden, sofern diese wasserdurchlässig befestigt werden.

1.2 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB:

Für das Sondergebiet mit der lfd. Nr. 1 gilt (siehe Nutzungsmatrix): Flächenbezogene Schalleistungspegel: Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) deren Geräusche die in der Nutzungsmatrix angegebenen Emissionskontingente L_{eq} nach DIN 45691 zur Nachtzeit (22.00 - 6.00 Uhr) nicht überschreiten. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

1.3 Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern im Bereich des Straßenkörpers gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB:

Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB zur Herstellung des Straßenkörpers notwendigen Böschungen, Stützmauern und Abgrabungen haben die Angrenzer auf ihren Grundstücken zu dulden und zu gestalten, soweit diese nicht innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen angelegt werden können.

2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

(Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 und 3 HBO)

2.1 Dachgestaltung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO:

- 2.1.1 Für die Dächer der Hauptgebäude sind nur Sattel-, Pult-, versetzte Pultdächer oder Flachdächer zulässig. Je Gebäude sind Dachneigungen bis max. 40° zulässig. Die Festsetzung der Dachneigung gilt nicht für Nebendächer und Nebenanlagen.
- 2.1.2 Die Gesamtbreite der Dachaufbauten einer Dachfläche darf nicht mehr als ein Drittel der Breite der darunter liegenden Außenwand betragen. Ihre maximale Höhe darf die Höhe des Hauptfirstes nicht überschreiten. Dachneigungen sind unzulässig.

2.2 Werbeanlagen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO:

Werbeanlagen dürfen die Firsthöhe der Gebäude, an denen sie angebracht sind, nicht überragen. Bei Werbung auf freistehenden Schildern oder Masten darf die einzelne Werbefläche die Größe einer Euro-Plakatschlagtafel und eine Gesamthöhe von 8,00 m über dem neu errichteten Geländeneiveau nicht überschreiten. Werbefahnen oder -pylone sind entlang der Erschließungsstraßen bis zu einer Höhe von 8,00 m über dem neu errichteten Geländeneiveau zulässig.

Folgende Werbeanlagen sind nicht zulässig:

- Werbeanlagen innerhalb des 20,00 m breiten Freihaltstreifens entlang der L 3054
- Werbeanlagen mit reflektierenden Materialien, mit Blink- oder Wechselbeleuchtung
- Werbeanlagen auf Dachflächen/Grundstückseinfriedungen

2.3 Grundstückseinfriedungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO:

Grundstückseinfriedungen im Sondergebiet sind nur in Form von Hecken und Zäunen bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig; Zäune sind mit Sträuchern und/oder Kletterpflanzen zu begrünen.

2.4 Grundstücksgestaltung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO:

- 2.4.1 Die laut Grundflächenzahl und zulässiger Überschreitung nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und zu mindestens 80 % mit heimischen Laubgehölzen (geeignete Arten siehe Artenempfehlung) zu bepflanzen.
- 2.4.2 Böschungen sind mit heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen (geeignete Arten siehe Artenempfehlung).

3 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

3.1 Verwendung und Versickerung von Niederschlagswasser

Hinsichtlich des Oberflächenwassers der Dachflächen und der versiegelten Grundstücksflächen wird auf § 37 Abs. 4 HWG verwiesen. Das anfallende Niederschlagswasser soll nach § 37 Abs. 4 HWG von demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Es kann zur Brauchwassernutzung (z.B. gewerbliche Nutzung, Toilettenspülung, Grünbewässerung) verwendet werden. Es wird empfohlen im Sondergebiet eine Rückhaltemöglichkeit von mindestens 10 l/m² bebaute Fläche herzustellen. Niederschlagswasser soll darüber hinaus in geeigneten Fällen versickert werden.

3.2 Denkmalschutz

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3.3 Bergaufsicht

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes, in dem kein Bergbau mehr betrieben wurde.

3.4 Brandschutz

In der Gemeinde Hüttenberg steht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein Hubrettungsgerät nicht zur Verfügung. Es ist daher zu gewährleisten, dass Gebäude deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden soll, nur errichtet werden dürfen, wenn eine maximale Brüstungshöhe von 8,00 m bei den zum Anleitern bestimmten Fenstern über der Geländeoberfläche nicht überschritten wird. Wird die maximal zulässige Brüstungshöhe von 8,00 m zur Sicherstellung des zweiten Rettungswegs bei den zum Anleitern bestimmten Fenstern überschritten, ist der zweite Rettungsweg durch geeignete Maßnahmen baulich durch den Bauherrn zu sichern.

3.5 Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in einer Höhenlage über 220,00 m ü. NN. Wir weisen darauf hin, dass für die geplante Bebauung (bei 12 m Gebäudehöhe) im Plangebiet ausreichende Druckverhältnisse nur mit privaten Hausdruckerhöhungsanlagen gem. DIN 1988 - 500 „Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen - Teil 500: Druckerhöhungsanlagen mit dreizweigregelten Pumpen; Technische Regel des DVGW“ sichergestellt werden können. Dies gilt für Trinkwasserentnahmestellen ab einer Geländehöhe von ca. 221 m ü. NN. Die Kosten für die Hausdruckerhöhungsanlagen sind von den Grundstückseigentümern zu tragen.

3.6 Artenschutz

Die Beachtung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG gilt auch bei der nachfolgenden konkreten Planumsetzung. Der Vorhabenträger bzw. Bauherr muss dem Erfordernis des Artenschutzes ggf. auch hier Rechnung tragen (Prüfung der Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren, gilt auch für Vorhaben nach § 55ff HBO).

3.7 Artenauswahl

Artenliste 1 (Bäume):

- Acer campestre - Feldahorn
- Acer platanoides - Spitzahorn
- Acer pseudoplatanus - Bergahorn
- Carpinus betulus - Hainbuche
- Fraxinus excelsior - Esche
- Prunus avium - Vogelkirsche
- Prunus padus - Traubenkirsche
- Quercus petraea - Traubeneiche
- Quercus robur - Steileiche
- Sorbus aria/intermedia - Mehlbeere
- Sorbus aucuparia - Eberesche
- Tilia cordata - Winterlinde
- Tilia platyphyllos - Sommerlinde

Obstbäume:

- Malus domestica - Apfel
- Prunus avium - Kulturkirsche
- Prunus cerasus - Sauerkirsche
- Prunus div. spec. - Kirsche, Pflaume
- Pyrus communis - Birne
- Pyrus pyrastra - Wildbirne

Artenliste 2 (Sträucher):

- Amelanchier ovalis - Gemeine Felsenbirne
- Buxus sempervirens - Buchsbaum
- Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
- Corylus avellana - Hasel
- Euonymus europaea - Pfaffenhütchen
- Frangula alnus - Faulbaum
- Genista tinctoria - Färbeginster
- Ligustrum vulgare - Liguster
- Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
- Lonicera caerulea - Heckenkirsche

- Malus sylvestris - Wildapfel
- Rhamnus cathartica - Kreuzdorn
- Ribes div. spec. - Beerensträucher
- Rosa canina - Hundrose
- Salix caprea - Salweide
- Salix purpurea - Purpurweide
- Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
- Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
- Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

Artenliste 3 (Ziersträucher und Kleinbäume):

- Amelanchier div. spec. - Felsenbirne
- Calluna vulgaris - Heidekraut
- Chaenomeles div. spec. - Zierquille
- Cornus florida - Blütenhartriegel
- Cornus mas - Kornelkirsche
- Cornus mas - Kornelkirsche
- Forsythia x intermedia - Forsythie
- Hamamelis mollis - Zaubernuss
- Hydrangea macrophylla - Hortensie

- Lonicera caprifolium - Gartengeißblatt
- Lonicera nigra - Heckenkirsche
- Lonicera periclymenum - Waldgeißblatt
- Magnolia div. spec. - Magnolie
- Malus div. spec. - Zierapfel
- Philadelphus div. spec. - Falscher Jasmin
- Rosa div. spec. - Rosen
- Spiraea div. spec. - Spiere
- Weigela div. spec. - Weigelia

Artenliste 4 (Kletterpflanzen):

- Aristolochia macrophylla - Pfeifenwinde
- Clematis vitalba - Wald-Rebe
- Hedera helix - Efeu
- Hydrangea petiolaris - Kletter-Hortensie

Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hessisches Nachbarrechtsgesetz wird hingewiesen.

Verfahrensvermerke im Verfahren nach § 13 BauGB:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Gemeindevertretung gefasst am _____

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO erfolgte durch die Gemeindevertretung am _____

Die Bekanntmachungen erfolgten im _____

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Hüttenberg, den _____

Bürgermeister

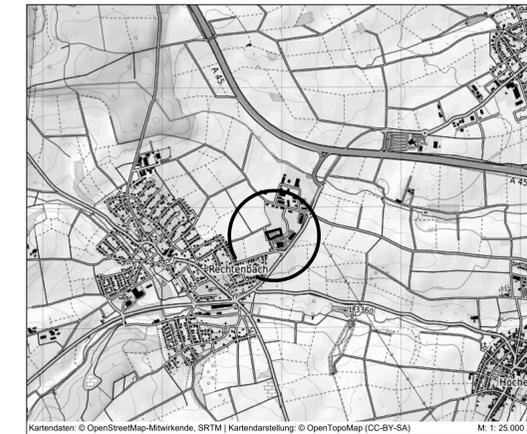
Rechtskraftvermerk:

Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: _____

Hüttenberg, den _____

Bürgermeister

Gemeinde Hüttenberg, Ortsteil Rechtenbach
Bebauungsplan Nr. 2.15
"Im Dollenstück III" - 1. Änderung



PLANUNGSBÜRO FISCHER
Raumplanung | Stadtplanung | Umweltplanung
Im Nordpark 1 - 35435 Welltenberg | T +49 641 98441-22 | info@fischer-plan.de | www.fischer-plan.de

Stand: 08.08.2023
10.10.2023

Entwurf

Projektleitung: Will, Wolf
CAD: Weistein
Maßstab: 1 : 1.000
Projektnummer: 23-2956